

Erläuterungen zu den von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus

Stand: 20. März 2020

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend und werden laufend aktualisieren.

Die Region Hannover hat am 17. März 2020 die „Allgemeinverfügung der Region Hannover zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich“ erlassen. Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung ordnen (Betriebs-)Verbote für bestimmte Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten an

Soweit Veranstaltungen, Betriebe, Geschäfte etc. nicht von Verboten betroffen sind, sollten sichergestellt werden:

- Abstand von 2 Metern zwischen den Personen
- Ausschluss von Teilnehmern mit COVID 19 – Erkrankungen
- Maßnahmen zur Belüftung
- Aktive und geeignete Hinweise über allgemeine Schutzvorkehrungen wie Händehygiene, Abstände, Husten- und Niesetikette, Seifenspender, Spender Desinfektionsmittel

Soweit weiterhin Verkaufsstellen ausnahmsweise geöffnet sein dürfen, bieten sich darüber hinaus folgende Maßnahmen an:

- Schutzmaßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, auch und insbesondere für das eigene Personal
- Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände
- verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, insb. ein Konzept hierzu
- Es bietet sich insbesondere eine ausreichende Öffnung von Kassen an
- Gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen
- Verpflichtung zur Einhaltung von Schutzmaßnahmen, ggf. Hausverbot bei Zuwiderhandlung
- Außer-Haus-Verkauf bei Gaststätten, soweit diese öffnen dürfen

Hinweis: Nach der Allgemeinverfügung sind Ansammlungen von mehr als 10 Personen verboten, dazu zählen auch Warteschlangen von Kunden. Vor diesem Hintergrund müssen geeignete Abstandsregelungen – 2 Meter – getroffen werden.



Die Verfügungen und Erlasse sind im Einzelnen wie folgt zu verstehen:

Allgemeinverfügungen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich		
Ziffer 1 – Für den Publikumsverkehr zu schließen sind:	Vom Verbot erfasst sind:	Vom Verbot nicht erfasst sind:
Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen (Erster Spiegelstrich)	<p>1. Diskotheken, Clubs und Nachtclubs, Tanzlokale, also Tanzveranstaltungen, bei denen die Besucher selbst tanzen können (Tanzlustbarkeiten). Zudem Vergnügungsbetriebe, die bis spät in die Nacht oder bis zum frühen Morgen geöffnet sind. Ferner Clubs oder Einrichtungen, in denen sexuelle Dienstleistungen mit darstellerischem Charakter angeboten werden (z. B. Stripclubs oder erotische Tänze).</p> <p>2. Bars und Kneipen: Schankwirtschaften, also getränkegeprägte Gastronomie. Ferner Shisha-Bars, soweit da schwerpunktmäßig Getränke und Tabakwaren angeboten werden. Maßgeblich sind der Fokus sowie der Schwerpunkt auf den Getränkeauschank, also den Verkauf von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (z. B. auch Biergärten). Soweit dort untergeordnet Speisen serviert werden, spielt dies keine Rolle. Auch diese Bars unterfallen dem Verbot. Ein Indiz oder Hilfskriterium kann an dieser Stelle sein, ob laut Musik gespielt wird. Dies spricht eher für eine Bar oder Kneipe als für eine reine Speisewirtschaft. Hilfskriterium kann auch sein, ob es sich um einen Kommunikationsort handelt,</p>	



	<p>an dem typischerweise (auch alkoholische) Getränke verzehrt werden.</p> <p>Hinweis: Soweit Bars und Kneipen auf private Veranstaltungen hinweisen, s. die Auslegungshinweise zu den privaten Veranstaltungen. Speisegaststätten dürfen geöffnet bleiben, sofern diese bestimmte Auflagen gewährleisten (s. u., Ausführungen zur Allgemeinverfügung der Region Hannover für Beherbergungen, Übernachtungen sowie vergleichbare Angebote).</p> <p>3. Kulturzentren: Versammlungsstätten, die Räumlichkeiten für Kultur oder Politik, soziale Projekte und Gastronomie bereitstellen.</p> <p>4. Ähnliche Einrichtungen: Sämtliche Lokalitäten, in den Getränken ausgeschenkt oder Tanzveranstaltungen angeboten werden.</p> <p><u>5. Ähnliche Einrichtungen sind z. B. Cafés, Eiscafé.</u> Diese sind von dem Verbot ebenfalls betroffen. Ausgenommen und <u>damit zulässig</u> ist der bloße Straßenverkauf, also die bloße Mitnahme. Cafés und Eiscafé sind vorrangig Kommunikationsorte. Gaststätten und Restaurants hingegen bleiben in gewissem Umfang geöffnet, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.</p>	
Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Biblio-		



<p>thehen, und ähnliche Einrichtungen und abhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen (Zweiter Spiegelstrich)</p>		
<p>Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen (Dritter Spiegelstrich)</p>	<p>1. Spielhallen und Spielbanken Räumlichkeiten, Betriebe oder Einrichtungen, in dem gewerbsmäßig Spiele Spielgeräte, Spielgeldautomaten oder Glücksspiel angeboten werden, verbunden mit der Möglichkeit auf einen Geldgewinn. S. hierzu bei näheren Fragen auch §§ 33h, § 33i der Gewerbeordnung</p> <p>2. Wettannahmestellen Untersagt ist hiernach insbesondere der Betrieb von Wettbüros.</p> <p>3. Erfasst sind zudem zoologische Gärten und Tierparks</p> <p>4. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte S. hierzu die Definitionen in §§ 64-68 GewO.</p> <p><u>5. Ähnliche Einrichtungen können insbesondere Vergnügungsstätten i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sein:</u></p>	



	<p>Bei Vergnügungsstätten i. d. S. liegt ein Verbot nahe, da es sich insb. um Angebote für Freizeitaktivitäten handeln kann</p> <p>Vergnügungsstätten sind Gewerbebetrieben, bei denen – in unterschiedlicher Weise – die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht.</p>	
<p>Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen (z. B. Love-mobile) (vierter Spiegelstrich)</p> <p>Die Allgemeinverfügung der Region Hannover enthält ferner den Hinweis, dass auch Prostitution auf dem Straßenstrich untersagt ist.</p>	<p>Jedes Gebäude, Wohnung, Einrichtung, Stätte, Fahrzeug oder Veranstaltung, in denen sexuelle Handlungen gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen werden.</p> <p>Untersagt ist außerdem jede Form der Prostitution, die im öffentlichen Raum angeboten wird, insbesondere Straßenprostitution.</p>	
<p>Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen (fünfter Spiegelstrich)</p>	<p>Gemeint sind sämtliche Einrichtungen, die für körperliche Ertüchtigung oder für körperliche Aktivitäten genutzt werden können.</p> <p>Dies sind Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, „Trimm-Dich“-Stationen, Kletterparks, Golf-Plätze etc.</p> <p>Darunter fallen insbesondere Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit-, Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien.</p>	



<p>Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze (sechster Spiegelstrich)</p>	<p>Spielplätze und Kinderspielplätze, also Orte, an dem mehrere verschiedene Spiel-, Turn- und Sportgeräte vorhanden sind, dürfen nicht genutzt werden.</p> <p>Das Verbot gilt im Freien, aber auch für geschlossene Räume.</p> <p>Im Übrigen kann es sich insbesondere bei Indoorangeboten oder kommerziellen Angeboten um Vergnügungsstätten oder Sportanlagen handeln (s. die Ausführungen zu Spiegelstrich drei, dort Nr. 5)</p>	
<p>Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufsstellen (siebter Spiegelstrich)</p>	<p>Untersagt ist der Betrieb von Verkaufsstellen:</p> <p>Verkaufsstellen sind Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle heraus Waren verkauft werden, § 2 Abs.1 S. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungszeiten(NLöfVZG). Dazu gehören gem. § 2 Abs. 1 S. 2 NLöfVZG aber auch Ladengeschäfte <u>aller Art</u>, es genügt daher nach diesem Wortlaut <u>auch das Anbieten von Dienstleistungen</u>.</p> <p>Ladengeschäfte sind Räumlichkeiten, in denen Waren oder Dienstleistungen gewerblich angeboten werden.</p> <p>Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Ausnahmetatbestände in Erlass und Allgemeinverfügung, wonach nur Betriebe geöffnet sein sollen, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren für den täglichen Bedarf sowie mit Bedarfsgütern gewährleistet sein soll.</p>	<p>Ausgenommen von der Verboten sind insbesondere Geschäfte und Betriebe, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern oder vergleichbaren Dienstleistungen notwendig sind. Dies liegt nahe bei Lebensmitteln, Hygieneartikeln, medizinischen Gütern oder Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen oder handwerklichen Leistungen i. S. d. Handwerksordnung.</p> <p>Dienstleistungen außerhalb des Gesundheitsbereichs sind zulässig, soweit diese für die Sicherstellung der Bedarfe des täglichen Lebens notwendig sind.</p> <p>Dienstleistungen aus dem Gesundheitsbereich sind zulässig.</p> <p><u>Im Einzelnen</u></p>



	<p>Untersagt ist daher der Betrieb von Ladengeschäften wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios- Nicht medizinisch indizierte Massagen- Wellnessangebote- Kosmetische Fußpflege- Sonnenstudios, Nagelstudios, Wimpernstudios (Ladengeschäfte- Reisebüros <p>Untersagt ist das Öffnen von Ladengeschäften zum Verkauf von Waren wie Unterhaltungselektronik- und Elektronikartikeln.</p> <p>In diesen Fällen besteht jedoch die Möglichkeit eines weiterhin zulässigen Fernabsatzes. Zudem kann die Montage gem. der Erläuterungen der Bundesregierung vom 18.3.2020 weiterhin zulässig sein. Bei Waschmaschinen, Trocknern usw. ist ferner zu betrachten, ob es sich um einen Nebenbeiverkauf im Rahmen eines Handwerksbetriebs handelt.</p> <p>Uhren- und Schmuckgeschäfte: Dies ist grundsätzlich untersagt, soweit es nicht um einen Nebenbeiverkauf bei einem handwerklichen Mischbetrieb handelt. Es wird empfohlen, diese Möglichkeiten bei jeglichem Verkauf von Waren zu prüfen.</p>	<p><u>Apotheken</u></p> <p><u>Drogerien</u></p> <p><u>Banken und Sparkassen</u></p> <p><u>Sanitätshäuser</u></p> <p><u>Optiker</u>: Handwerkliche Optiker oder Optiker-Ketten, da diese Dienstleister im Gesundheitswesen sind.</p> <p><u>Hörgeräteakustiker</u></p> <p><u>Postdienstleister</u>, also Filialen der deutschen Post AG und zur Gleichbehandlung Paketstellen von Logistikunternehmen zur Gleichbehandlung.</p> <p><u>Abhol- und Lieferdienste</u></p> <p><u>Wäschereien und Reinigungen</u></p> <p><u>Dienstleister des Gesundheitswesens</u>, z. B. Physiotherapie oder medizinische Fußpflege, Verkauf von Rollstühlen oder E-Mobilen bei Bewegungseinschränkungen. Dienstleister im Gesundheitswesen kann auch sein, wer schwerpunktmäßig Brillen, Hörgeräte einschließlich der dazugehörigen Batterien verkauft. Umfasst ist auch die Reparatur dieser Gegenstände.</p>
--	--	--



		<p><u>Lebensmittelgeschäfte, Lebensmittelhandel und Supermärkte:</u> Dürfen weiterhin öffnen. Hierunter fallen Bäckereien, Fleischereien, Getränke-, Wochen-, Supermärkte, Hofläden. Bäckereien sind erfasst, soweit diese Backwaren zum Verkauf anbieten. Sofern in Bäckereien usw. Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, ist dies jedoch nicht mehr zulässig. Sinn und Zweck der Ausnahmen für den Lebensmittelhandel ist es, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Hier wird jedoch ein Geschäft des Lebensmittelhandels vorrangig als Kommunikationsort genutzt.</p> <p><u>Lebensmittelspezialgeschäfte wie Wein- und Spirituosenhandel, Süßwaren, Feinkost</u> dürfen weiterhin öffnen, der Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.</p> <p><u>Einzelhandelsgeschäfte für Jägereibedarf/Munition:</u> Diese dürfen weiterhin öffnen, da dies zur Tierseuchenbekämpfung notwendig ist.</p> <p><u>Brennstoffhandel,</u> da zur Versorgung notwendig</p> <p><u>Mischbetriebe aller Art:</u> Ein Teil ist vom Verbot erfasst, ein Teil nicht. Es gilt das <u>Schwerpunktprinzip</u>. Sofern <u>die erlaubte Nutzung</u> überwiegt, besteht kein Verbot.</p>
--	--	--



		<p><u>Mischbetriebe des Handwerks</u>, die daneben auch verkaufen: Der Nebenbeiverkauf ist unabdingbarer Teil des Betriebs und der Betrieb mithin zulässig.</p> <p><u>Bäckereien, insb. an Sonntagen</u>: Bäckereien dürfen weiterhin öffnen, die Öffnungsmöglichkeiten nach NLöffVZG sollen nur erweitert werden.</p> <p><u>Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile</u>: darf weiterhin öffnen, da notwendig zur langfristigen Lebensmittelversorgung</p> <p><u>KFZ – Werkstätten und Ersatzteilhandel</u>: Ja, da Handwerk, Systemrelevant</p> <p><u>Autovermietstationen</u>: Ja, da notwendig</p> <p><u>Paketstationen</u>: Ja, zur Gleichbehandlung mit der deutschen Post</p> <p><u>LKW – Fahrschulen</u>: LKW – Fahrschulen dürfen ausnahmsweise öffnen, um die Logistik sicherzustellen</p> <p><u>Online-Lieferdienste</u>: Ja, da mit Online-Handel vergleichbar</p> <p><u>Blumenläden</u>: Ja, da besondere Unterform von Gartenmärkten</p>
--	--	--



		<p><u>Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten</u> wie Farben- und Bodenfachgeschäfte: Ja, da Unterform von Bau- und Gartenmärkten</p> <p><u>Baustoffhandel</u>: Ja, da notwendig für die Belieferung von Baustellen.</p> <p><u>Großhandel</u> einschließlich Lebensmittelgroßhandel: Ja, s. Allgemeinverfügung</p> <p><u>Lieferung und Montage von Waren</u>, z. B. Küchen: Ja, da vergleichbar mit Handwerksleistungen bzw. der Abschluss von bereits bestätigten Geschäften</p> <p><u>Baustellen, Baugewerbe</u>: weiterhin zulässig, da nicht in der Allgemeinverfügung erwähnt.</p> <p><u>Fernabsatzhandel</u>: Geschäfte, Dienstleistungen oder Verträge, bei denen die Parteien die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluss ausschließlich per Fernkommunikationsmittel tätigen. Erforderlich ist außerdem, dass die vertraglichen Leistungen ausgetauscht werden, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend (Briefe, Kataloge Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, Webshops). <u>Dies kann dazu führen, dass ein Präsenzggeschäft zu schließen sein kann, ein Webshop aber geöffnet bleiben darf.</u></p>
--	--	---



		<p><u>Großhandel</u></p> <p><u>Gärtnerei:</u> Ja, da mit Bau- und Gartenmärkten vergleichbar</p> <p><u>Kaminkehrer:</u> Ja, da Handwerk</p> <p><u>Stördienste</u> wie z. B. Schlüsseldienste: Ja, da notwendig</p> <p><u>Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger:</u> Ja, da notwendig</p> <p><u>Verkehrsdienstleistungen aller Art,</u> einschließlich Taxi</p> <p><u>Betriebliche Tätigkeiten bei im Übrigen für den Publikumsverkehr geschlossenen Läden</u> wie Renovierung, Fortbildung/Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten: Ja, da kein Publikumskontakt.</p> <p><u>Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel:</u> Ja, da mit KFZ-Werkstatt vergleichbar und Handwerk. Notwendig für den Erhalt der Mobilität.</p> <p><u>Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,</u> soweit dies überwiegt: Zulässig, s. o. Mischbetriebe/Schwerpunktprinzip.</p>
--	--	---



		<p><u>Personal-Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, Waschsaisons, AOK – Geschäftsstellen:</u> Ja, soweit Einzelberatung</p> <p><u>Pfandleiher:</u> Pfandleiher dürfen weiterhin öffnen, soweit diese Gegenstände zur Pfandleihe annehmen. Der Verkauf von Waren ist <i>hingegen nicht</i> zulässig.</p> <p><u>Freie Berufe</u> (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Ja, da notwendig.</p> <p><u>Bestatter:</u> Ja, da Handwerk</p> <p><u>Tabakgeschäfte und E-Zigaretten:</u> Der ausschließliche Verkauf von Tabak und E-Zigaretten ist untersagt. Es können jedoch im Einzelfall die Ausführungen zu Mischbetrieben gelten.</p> <p><u>Tankstellen, Tankstellenshops, KFZ-Teileverkaufsstellen:</u> Ja, da notwendig.</p> <p><u>Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte</u></p> <p><u>Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte:</u> siehe die Ausführungen zu Mischbetrieben (Schwerpunktprinzip)</p>



Zur Allgemeinverfügung der Region Hannover für Beherbergungen, Übernachtungen sowie vergleichbare Angebote		
Zu Ziff. 2 – Verboten werden:		
Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen (Erster Spiegelstrich)	<ol style="list-style-type: none">1. Gemeint sind Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, Musikschulen usw.2. Verboten sind hiernach Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen,	
Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren (Zweiter Spiegelstrich)		



<p>Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien (Dritter Spiegelstrich)</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen sind hiernach untersagt.</p> <p>Darunter fallen auch Versammlungen. Versammlungen sind daher untersagt, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Maßnahmen nach § 28 IFSG können sich auch auf Versammlungen beziehen.</p> <p>Im Übrigen sind Maßnahmen nach den Versammlungsgesetzen weiter zulässig.</p> <p><u>Besondere Veranstaltungen wie Trauerfeiern</u> oder Hochzeiten unterfallen Spiegelstrich vier und fünf, die dort vorgesehenen Beschränkungen zur Personenanzahl sind zu beachten. Trauerfeiern sollten unter freiem Himmel stattfinden. Der Teilnehmerkreis sollte beschränkt werden auf: Verwandte ersten und zweiten Grades, Trauerredner oder Geistliche, Kinder, Trauzeugen,</p>	<p>Weiterhin zulässig sind die Sitzungen und Veranstaltungen demokratisch legitimierter Gemeinde- und Kommunalvertretungen bzw. des Landtags.</p>
<p>Alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen) (Vierter Spiegelstrich)</p>	<p>Zusammenkünfte von Personenmehrheiten ohne gemeinsamen Zweck z.B. Schaulustige bzw. bloßes Publikum, „Aufläufe“ oder „Menschenmengen“ genannt), Warteschlangen oder Treffen von Nichtsesshaften sonstiger sozialer Gruppen im öffentlichen Raum. Diese können organisiert oder spontan, stattfinden.</p> <p>Unzulässig und damit verboten, soweit mehr als 10 Personen teilnehmen.</p> <p>Bei Ansammlungen ist darauf zu achten, dass Abstände von 1,5 Metern eingehalten werden. Teilnehmer</p>	



	<p>mit erkennbaren Symptomen einer COVID 19 Erkrankung sind auszuschließen</p> <p>Der Veranstalter hat ggf. über Schutz- und Hygienemaßnahmen wie Händehygiene, Abstände von 1,5 Metern oder Husten- und Niesetikette zu informieren</p>	
<p>Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden (Fünfter Spiegelstrich)</p>	<p>Untersagt, sofern mehr als 50 Teilnehmer.</p> <p>Bei privaten Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmern gilt folgendes. Diesen Veranstaltungen muss ein privater Zweck zu Grunde liegen. Der Teilnehmerkreis muss sich auf einem privaten Kreis zusammensetzen und einen eindeutigen privaten Anlass haben:</p> <p>Z. B. Geburtstage, Familienfeier, Trauerfall, Taufe,</p> <p>Soweit der Veranstalter nicht nachweisen kann, ist die Veranstaltung nicht zulässig.</p>	
<p>Allgemeinverfügungen für Beherbergungen, Übernachtungen sowie vergleichbare Angebote</p>		
<p>Ziff. 1 Beherbergungsstätten, Hotels, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, private und gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen oder</p>	<p><u>Untersagt</u> ist die Unterbringung zu touristischen Zwecken.</p>	<p><u>Geschäftsreisende</u>: Soweit nur Geschäftsreisende untergebracht werden, ist dies zulässig.</p> <p>Gastronomische Bereiche in Hotels oder Beherbergungsbetriebe können <u>ausschließlich</u></p>



<p>Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafangelegenheiten und vergleichbaren Angeboten.</p>		<p>ihren Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Die Auflagen zur Hygiene und zur Abstandhaltung sind dann einzuhalten.</p> <p><u>Campingbetriebe</u>: Zulässig, soweit nur für Dauercamper geöffnet oder für Camper ohne einen anderen dauerhaften Wohnsitz</p>
<p>Ziff. 2. Restaurants, Speisegaststätten</p>	<p>Restaurants und Speisegaststätten dürfen hiernach von 06.00 Uhr bis 18.00 weiter öffnen.</p> <p>Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass</p> <p>mindestens ein Abschnitt von zwei Metern zwischen den Tischen gewährleistet</p> <p>und zusätzlich</p> <p>ein angemessener Abstand zwischen den Gästen gewährleistet werden kann.</p> <p>Angemessen ist ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern</p>	
<p>Ziff. 3 Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderung sowie vergleichbare teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe</p>	<p>Wegen der hierzu verfügbaren Betretungsverbote sind die in den Verfügungen vorgesehenen Ausnahmetatbestände zu beachten, wenn z. B. eine Betreuung nicht anders sichergestellt werden kann.</p>	



Region Hannover